

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 03. August 2012 – Jahrgang 17 – Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Einladung Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf	Seite 4
Grundstücksausschreibung Gemarkung Werder (Havel), Kemnitzer Straße, Flur 11, Flurstück 698	Seite 5
Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A der Stadt Werder (Havel) Ortsteil Glindow für den Straßenbau an den Torfwiesen einschließlich Nebenanlagen und Regenentwässerung	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“	Seite 7

Einladung

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Sitzungstag: 09.08.2012
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Uferstraße 10,
Schützenhaus
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2012 | |
| 4. | Brauchwasserversorgung der Stadt Werder (Havel)
hier: Vorstellung des Wirtschaftsgutachtens | 1. Beigeordnete |
| 5. | Projekt "BlütenTherme in Werder (Havel)"
hier: Stand Bauablauf und Finanzierung | Fraktion Die LINKE |
| 6. | Flächennutzungsplan Werder (Havel) 2020, 2. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des Vorentwurfs
BSVV/0892/12 | Fachbereich 4 |
| 7. | Bebauungsplan 029/95 A "Havelauen Werder - BlütenTherme" Teil II
hier: Billigung des Planentwurfs
BSVV/0900/12 | Fachbereich 4 |
| 8. | Neubenennung von Straßen in Werder (Havel)
hier: Beschlussfassung
BSVV/0901/1 | Fachbereich 4 |
| 9. | Bebauungsplan 029/95 "Havelauen Werder"
hier: Öffentliche Widmung der Erschließungsstraßen A1.1 und D12
BSVV/0902/12 | Fachbereich 4 |
| 10. | Einwohnerfragestunde | |
| 11. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

12. Festsetzung der Tagesordnung
13. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2012
14. Informationen und Anfragen

gez.
Annette Gottschalk
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf
Sitzungstag: 07.08.2012
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Bliesendorf,
Gemeindezentrum Bliesendorf
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Festsetzung der Tagesordnung
3. Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 08.05.2012
4. Regionalplan Havelland-Fläming 2020 - Beteiligungsverfahren Windeignungsgebiet 24 "Bliesendorfer Heide" hier: Stellungnahme des Ortsbeirates Ortsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

7. Festsetzung der Tagesordnung
8. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 08.05.2012
9. Informationen und Anfragen

gez.
Annette Gottschalk
Vorsitzende des Ortsbeirates

Grundstücksausschreibung

Grundstück: in Werder (Havel), Kemnitzer Straße
Flur 11, Flurstück 698
Wohnbaufläche
Größe: 679 m²
Ortslage : gute Wohnlage
ca. 1,0 km zum Stadtzentrum der Stadt Werder (Havel)
ca. 3,0 km zum Bahnhof
ca. 1,0 km zum Großen Plessower See
Kaufpreis: Mindestgebot **54.000,00 €** zuzüglich Nebenkosten

Interessenten werden gebeten, Ihren Antrag bis zum **01.10.2012** in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 2/Liegenschaften, Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) einzureichen. Bitte den Briefumschlag entsprechend mit „**Ausschreibung**“ zu kennzeichnen.

Nähere Auskünfte zum Objekt erhalten Sie über den **Fachbereich**
2/Liegenschaften, Tel. 03327/783187 oder auf der Internetseite www.werder-havel.de.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A der Stadt Werder (Havel)
Ortsteil Glindow für den Straßenbau an den Torfwiesen einschließlich Nebenanlagen
und Regenentwässerung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 31.07.2012 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für den Straßenbau an den Torfwiesen einschließlich Nebenanlagen und Regenentwässerung (Glindower Mühlenstraße und Immenstraße) im Ortsteil Glindow im Internet unter www.werder-havel.de sowie auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Werder (Havel), 31.07.2012

gez.
Werner Große



– **Öffentliche Bekanntmachung** –

Vorläufige Besitzregelung

Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“

Az. 1-002-I

Im Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß §61a Abs. 5 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)² in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. Oktober 2012** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

**Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in den Terminen vom 13. – 27.03.2012 erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Hierzu stehen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke sowie der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH am **04.09.2012** in der Zeit **von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** in den Räumen der

**Gemeinde Kloster Lehnin
Raum 1.20
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin**

zur Verfügung.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S 212)

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Seite 9

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneu-

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 19.07.2012

Im Auftrag

Siegel

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung